

Teilnahmebedingungen

für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung im Schulzentrum Troisdorf-Sieglar, der Europaschule Troisdorf – Städt. Gesamtschule, der Städt. Realschule Heimbachstraße, dem Gymnasium Zum Altenforst und der Förderschule Don-Bosco, gültig ab dem 29.06.2016

§ 1 Teilnahme

Das gemeinsame Mittagessen von Schülerinnen/Schülern und Lehrpersonen hat in einer Ganztagschule eine wichtige pädagogische Funktion. Aus diesem Grund wird allen Schülerinnen/Schülern die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ermöglicht.

§ 2 Teilnehmerkreis

1. Zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung sind folgende Personen berechtigt:
 - a. Schülerinnen/Schüler in den Schulen (hierzu gehören auch Austauschschüler/-innen für die Dauer ihres Besuches),
 - b. Lehrpersonen oder sonstige Personen, die in den Schulen dienstlich tätig sind und
 - c. Gäste der Schulen und der Stadt.
2. Auf Antrag können andere Personenkreise zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

1. Die Ausgabe der Gemeinschaftsverpflegung erfolgt gegen Bezahlung mit der persönlichen Girokontokarte der Schülerin/ des Schülers. Die Girokontokarte muss über die Funktion "GeldKarte" bzw. „girogo“ verfügen.
2. Die Girokontokarte muss vor der ersten Benutzung in der Mensa im Sekretariat der Schule registriert werden.
3. Vor der Zahlung muss der GeldKarte-Chip der Girokontokarte mit Geld aufgeladen sein. Das Aufladen des GeldKarte-Chips geschieht am einfachsten am Geldautomaten des Kreditinstituts bei der das Girokonto geführt wird. Der GeldKarte-Chip kann auch im Internet unter www.geldkarte-laden.de aufgeladen werden. Die notwendigen Systemvoraussetzungen können dieser Internetseite und der Bedienungsanleitung von 100pro-SchulverpflegungPlus entnommen werden.
4. Alternativ kann auch das "interne Teilnehmerkonto" zuvor mit Geld aufgeladen werden. Hierzu ist zwingend die Onlinebanking-Überweisungsmethode "giropay" innerhalb von 100pro-SchulverpflegungPlus zu nutzen. Die notwendigen Systemvoraussetzungen für "giropay" können der Internetseite www.giropay.de und der Bedienungsanleitung von 100pro-SchulverpflegungPlus entnommen werden.
5. In Ausnahmefällen kann das Aufladen des "internen Teilnehmerkontos" auch mit Bargeld an der Bargeldkasse in den Mensen nach den zeitlichen Vorgaben des Caterers erfolgen.
6. Um bei Verlust der Karte (z. B. durch Diebstahl) die Möglichkeit des Missbrauchs weitestgehend zu minimieren, ist die tägliche Abbuchung auf einen Höchstbetrag von 10,00 € in der Europaschule Troisdorf und 12,00 € für die Schüler/innen des Schulzentrums Troisdorf-Sieglar begrenzt.
7. Bei Verlust der Karte ist diese zwingend sowohl im Sekretariat als auch bei dem kontoführenden Kreditinstitut zu sperren.

§ 4 Teilnahme

Die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist nur mit der registrierten Girokontokarte möglich.

§ 5 Kosten des Mittagessens

1. Es werden täglich zwei Menüs und ein Aktionsmenü zu folgendem Preis angeboten: a) für den unter § 2 Abs. 1, Buchstabe a) genannten Personenkreis 3,60 Euro b) für alle weiteren unter § 2 genannten Personenkreise 4,10 Euro.
2. Sofern den unter § 2 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Personen bzw. dessen Erziehungsberechtigter/n Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Schulverpflegung bewilligt wurden, ist eine Subvention der Essenskosten (nicht jedoch Getränke oder Süßigkeiten) möglich.

§ 6 Sozialförderung über die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Schülern/-innen, die Leistungen nach SGB II (Hartz IV), SGB XII, Wohngeldgesetz und Kinderzuschlag erhalten, können bei ihren bei ihren entsprechenden leistungsgewährenden Stellen einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket stellen und somit ein vergünstigtes Essen erhalten. Der Eigenanteil für ein Essen beträgt 0,80 Euro.

§ 6 Küchenausschuss

1. Jeweils gewählte Vertreter der Lehrerkollegien, der Schulpflegschaften, des Schulausschusses und der Schülermitverwaltungen der beteiligten Schulen wirken stimmberechtigt in einem Küchenausschuss bei der Organisation der Gemeinschaftsverpflegung mit.
2. Aus diesem Personenkreis wählen die Mitglieder jeweils für ein Jahr einen Vorsitzenden, der zu den Küchenausschusssitzungen einlädt und eine entsprechende Tagesordnung aufstellt. Zur jeweils zum Schuljahresbeginn konstituierenden Sitzung lädt der noch amtierende Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ein. Sind beide nicht mehr verfügbar, lädt zur konstituierenden Sitzung der Schulleiter/ die Schulleiterin ein (im Sekundarstufenzentrum nach erfolgter Absprache der drei Schulleitungen unter einander).
3. Aus dem unter 1. genannten Personenkreis wählen die stimmberechtigten Mitglieder ebenfalls einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.
4. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder wirken außerdem Vertreter der Schulleitungen und der Caterer mit. Darüber hinaus können Vertreter der Stadtverwaltung (z. B. des Schulverwaltungsamtes) in beratender Funktion am Küchenausschuss teilnehmen.

§ 7 Geltung

Die vorstehenden Bedingungen treten am 29.06.2016 in Kraft. Sie gelten durch Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung als anerkannt.

Stadt Troisdorf
der Bürgermeister
In Vertretung

Heinz Eschbach
Erster Beigeordneter